

UniProfiRente **4P** und UniProfiRente Select

Informationen bei Umzug ins Ausland



Ein Umzug ins Ausland kann Auswirkungen auf Ihre Riester-Förderung haben. Wie Sie beispielsweise Rückforderungen Ihrer bisher erhaltenen Förderung vermeiden können, erläutern wir Ihnen hier.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf Sie als unmittelbar förderberechtigten Riester-Rente-Sparer. Das heißt, Sie sind rentenversicherungspflichtig in Deutschland und sparen in einen eigenen Altersvorsorgevertrag an. Für die mittelbare¹ Förderberechtigung gelten im Detail

gesonderte Regelungen. Als Grenzgänger² beachten Sie bitte das Zusatzblatt „UniProfiRente und UniProfiRente Select – Informationen bei Umzug ins Ausland – Zusatzinformation für Grenzgänger“.

Welche Informationen muss ich Union Investment zu meinem Umzug ins Ausland mitteilen?

Bitte teilen Sie uns Ihre Auslandsanschrift mit. Sofern Sie über eine abweichende Versandadresse verfügen, zum Beispiel eine

Anschrift in Deutschland, nennen Sie uns bitte beide. Diese Informationen leiten wir an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter.

Welche Konsequenzen hat mein Umzug ins Ausland für die Riester-Förderung?

Thema	Umzug innerhalb der EU / des EWR ³	Umzug außerhalb der EU / des EWR ³
Bin ich noch förderberechtigt?	Endet mit Ihrem Umzug die Rentenversicherungspflicht in Deutschland, sind Sie nicht mehr Riester-förderberechtigt.	
Was geschieht mit meiner bisherigen Förderung? Muss ich sie sofort zurückzahlen?	Eine Rückzahlung ist nicht erforderlich. Ihre bisherige Förderung bleibt bestehen.	Ist zusätzlich Ihre aktuelle Förderberechtigung weggefallen oder der Riester-Vertrag befindet sich in der Auszahlphase, dann tritt der Sonderfall der Rückzahlung nach § 95 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ein. Das heißt, die bisherige Förderung (Zulage sowie Steuervorteil) ist grundsätzlich sofort an die ZfA zurückzuzahlen.
Wer ermittelt den Betrag der zurückzuzahlenden Förderung und wer muss ihn an die ZfA abführen?	Keine Relevanz	Ist die Förderung zurückzuzahlen, ermittelt die ZfA den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter mit. Der Anbieter muss daraufhin den Rückzahlungsbetrag aus dem Vertragsguthaben entnehmen und an die ZfA abführen. Sie werden darüber gesondert in der Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 / § 95 Absatz 1 EStG informiert.
Was kann / muss ich als UniProfiRente/4P- bzw. UniProfiRente Select-Anleger zum Erhalt meiner Förderung tun?	Keine Relevanz	Sie können einen Stundungsantrag stellen. Damit wird die Rückzahlung der Förderung zeitlich ausgesetzt. Den Stundungsantrag reichen Sie über Ihren Anbieter, Union Investment, bei der ZfA ein. Sollten Sie nach dem Umzug später in den EU- / EWR-Raum zurückkehren und befinden sich noch innerhalb des Stundungszeitraums, werden Ihnen die Rückzahlung der Zulagen- und Steuervorteile sowie die Stundungszinsen vollständig erlassen. Gehören Sie dann wieder zum förderberechtigten Personenkreis, können Sie zudem neue Riester-Förderung erhalten. Bleiben Sie dagegen im außereuropäischen Ausland, gewinnen Sie mit der Stundung Zeit, weil Sie die Förderung erst während der Auszahlphase in Raten zurückzahlen müssen. Den Stundungsantrag können Sie nur solange

UniProfiRente und UniProfiRente Select

Informationen bei Umzug ins Ausland



Thema	Umzug innerhalb der EU / des EWR ³	Umzug außerhalb der EU / des EWR ³
		stellen, wie sich Ihr Riester-Vertrag noch nicht in der Auszahlphase befindet. Ein Formular dafür hängt diesem Merkblatt an. Wir reichen Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Stundungsantrag für Sie bei der ZfA ein.
Was muss ich vor dem Beginn der Auszahlphase mit Blick auf meine bestehende Förderung beachten?	Eine Rückzahlung ist auch in der Auszahlphase nicht erforderlich. Ihre bisherige Förderung bleibt bestehen.	Möchten Sie den Rückzahlungsbetrag der Förderung bis in die Auszahlphase hinein stunden, müssen Sie entsprechend den Vorgaben der ZfA rechtzeitig ⁴ vor Beginn der Auszahlphase einen gesonderten Stundungsantrag stellen. Bewilligt die ZfA die Stundung bis in die Auszahlphase hinein, tilgen Sie mit Beginn der Auszahlphase den gestundeten Rückzahlungsbetrag gesetzlich mit mindestens 15 Prozent der monatlichen Rente.
Wann habe ich wieder Anspruch auf Förderung?	Ihr Förderanspruch entsteht neu, wenn Sie eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland aufnehmen.	
Wann entfällt die Rückzahlungspflicht der bisherigen Förderung?	Keine Relevanz	Die Rückzahlungspflicht der Förderung an die ZfA entfällt: <ul style="list-style-type: none"> • bei Ihrer Rückkehr nach Deutschland oder • in ein anderes Land der EU / des EWR oder • wenn Sie in Deutschland eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen Dies muss innerhalb des Zeitraumes der bewilligten Stundung stattfinden oder innerhalb der Ansparphase. Bitte informieren Sie Union Investment, wenn Sie wieder in die EU / den EWR zurückkehren. Wurde die Förderrückzahlung gestundet, informieren Sie bitte zusätzlich auch die ZfA und fügen Nachweise bei (zum Beispiel die Ab- und Anmeldebescheinigung des bisherigen bzw. des neuen Wohnsitzes).
Entstehen mir Kosten durch die Stundung der rückzahlungspflichtigen Förderung?	Eine Stundung ist nicht erforderlich.	Ja. Für die Dauer der Ihnen gewährten Stundung erhebt der deutsche Staat Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO). Diese betragen zurzeit 0,5 Prozent pro Monat bzw. sechs Prozent pro Jahr auf den gestundeten Rückzahlungsbetrag. Die Stundungszinsen werden seitens der ZfA erlassen, wenn auch die Rückzahlungspflicht der Förderung entfällt. Gehören Sie dann wieder zum förderberechtigten Personenkreis, können Sie zudem neue Riester-Förderung erhalten.

UniProfiRente und UniProfiRente Select

Informationen bei Umzug ins Ausland



Thema	Umzug innerhalb der EU / des EWR ³	Umzug außerhalb der EU / des EWR ³
Für welchen Zeitraum entstehen die Kosten (Stundungszinsen)?	Eine Stundung ist nicht erforderlich.	Die Kosten entstehen für den Stundungszeitraum. Dieser beginnt mit dem von der ZfA im Stundungsbescheid bestätigten Termin und endet mit dem von der ZfA bestätigten Ablaufzeitpunkt der Stundung oder der vorzeitigen Rückzahlung der Förderung.
Wann werden die Kosten (Stundungszinsen) von der ZfA festgesetzt?	Eine Stundung ist nicht erforderlich.	Die Stundungskosten werden innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Stundung geendet hat, durch die ZfA festgesetzt. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheids zu zahlen.
Wann kann Ihre Stundung der rückzahlungs-pflichtigen Förderung „enden“?	Keine Relevanz	<p>Die Stundung endet mit Rückzahlung der Förderung: Sofern Sie lediglich die Stundung in der Ansparphase beantragt haben, „endet“ Ihre Stundung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Ihr Riester-Vertrag in die Auszahlphase kommt, • wenn Sie Ihren Riester-Vertrag förderschädlich auflösen, • wenn Sie Ihre Stundung widerrufen, • wenn Sie Ihren Riester-Vertrag auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen, • im Todesfall. <p>Die Stundung endet ohne Rückzahlung der Förderung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Mitgliedsstaat der EU / des EWR verlegen oder • wenn Sie erneut förderberechtigt werden. <p>Dann entfällt der Rückzahlungsanspruch inklusive der Stundungszinsen.</p>
Habe ich nach Rückkehr Anspruch auf die während meines Auslandsaufenthalts „entgangene“ Förderung?	Grundsätzlich nein. Halten Sie dennoch einen rückwirkenden Anspruch für begründet, kann die ZfA diesen prüfen.	
Ich wurde beruflich ins Ausland entsendet.⁵ Welche Folgen hat das für meine Riester-Förderung?	Ihr aktueller Förderanspruch und die bisherige Förderung bleiben bestehen.	
Muss ich meine Riester-Rente versteuern, wenn ich in ein anderes EU / EWR-Land umziehe? Wenn ja, in welcher Höhe?	Ja, die Versteuerung der Riester-Rente richtet sich unter anderem nach dem Doppelbesteuerungsabkommen, welches zwischen Deutschland und dem Staat, in dem Sie nun Ihren Wohnsitz haben, gilt. Nähere Informationen dazu (zum Beispiel: „Wo genau in Deutschland muss ich meine Riester-Rente versteuern?“) finden Sie auf der Internet-Seite des Finanzamts Brandenburg: http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/	

UniProfiRente und UniProfiRente Select

Informationen bei Umzug ins Ausland



¹ Die „mittelbare“ (indirekte) Förderberechtigung besteht in der Regel, wenn nicht Sie selbst, sondern lediglich Ihr Ehe- oder Lebenspartner rentenversicherungspflichtig ist. Sie sind dann über Ihren Partner förderberechtigt, also mittelbar. Um eine Förderung zu erhalten, müssen Sie in einen eigenen Riester-Vertrag derzeit mindestens 60,- Euro pro Jahr einzahlen. Die mittelbare Zulageberechtigung ist ferner auch daran gebunden, dass beide Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat haben. Die Wohnsitzverlegung in einen Staat außerhalb der EU / des EWR führt damit immer dazu, dass keine mittelbare Zulageberechtigung mehr besteht. Wenn Sie Fragen zur mittelbaren Förderberechtigung haben, sprechen Sie uns an.

² Als Grenzgänger gilt hier die Personengruppe, die bereits vor 2010 in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert war, aber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Grenzgänger hat den Riester-Rente-Vertrag vor 2010 abgeschlossen. Für Grenzgänger, die ihren Riester-Vertrag ab 2010 abgeschlossen haben, gelten grundsätzlich die Aussagen in den Tabellenspalten „Umzug innerhalb der EU/des EWR“ und „Umzug außerhalb der EU/des EWR“.

³ EU = Europäische Union, EWR = aktuell Länder der EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴ gemäß Deutsche Rentenversicherung Bund, www.deutsche-rentenversicherung.de, zum Verzug_ins_Ausland und Riester-Rente, sollte der Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlphase eingereicht werden.

⁵ Entsendung: Wenn Sie derzeit in einem Staat außerhalb der Staaten der EU / des EWR wohnen, weil Sie von Ihrem Arbeitgeber im Sinne von § 4 Viertes Sozialgesetzbuch beruflich dorthin entsendet wurden, sind Sie regelmäßig weiterhin in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und gehören damit zum zulageberechtigten Personenkreis. Daher handelt es sich nicht um einen Sonderfall der Rückzahlung der Riester-Förderung. Das heißt, Sie können weiterhin jährlich Zulagen beantragen und den steuerlichen Riester-Sonderausgabenabzug nutzen. Bitte denken Sie daran, dass der Zulageantrag auch für die Zeit der Entsendung bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei Union Investment eingereicht werden muss. Sie können alternativ auch die Dauerzulagevollmacht erteilen. Union Investment meldet die Zulagedaten für jedes Beitragsjahr dann automatisch der ZfA. Bitte teilen Sie Union Investment einfach nur noch mit, wenn sich etwas an Ihren zulagerelevanten Daten verändert hat. Beachten Sie dazu die Hinweise in Ihrem Zulageantragspaket.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns einfach an. Wir sind gern für Sie da! Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr unter der genannten Servicenummer.



Mehr Informationen unter www.geld-anlegen-klargemacht.de

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 58998-6100
Telefax 069 58998-9000
www.union-investment.de

Rechtliche Hinweise

Ausführliche produktspezifische Informationen entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen zum Altersvorsorgevertrag. Hinweise zu Chancen und Risiken der zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf.

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **30. Juni 2016**, soweit nicht anders angegeben.